

Vorwort des Verfassers

Fragen des Steuerrechts spielen sowohl für Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher (kommunaler oder kirchlicher) Trägerschaft als auch in freigemeinnütziger oder privater (Körperschaftsteuerpflichtiger) Trägerschaft eine wichtige Rolle.

Deshalb war eine erneute Aktualisierung der letzten Auflage des vorliegenden Werkes vom September 2012 angezeigt. Erörtert wird umfassend und praxisnah der Rechtsstand zum 1. Oktober 2015, wobei die bis zum 30. September 2015 verfügbaren Informationen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung (des EuGH und der nationalen Finanzgerichte), Finanzverwaltung und Schrifttum – vgl. hierzu auch das Literaturverzeichnis – verarbeitet worden sind. Die etwaige Nichtberücksichtigung einer Veröffentlichung stellt grundsätzlich keine Wertung des Autors dar.

Der in der Vorauflage erreichte Umfang von ca. 600 Seiten wurde, um den Charakter des Buches als tägliches Nachschlagewerk nicht zu beeinträchtigen, bewusst nicht (erneut) ausgeweitet. Dies machte eine Straffung der Kommentierung notwendig. Andererseits wurden, wo immer dies geboten erschien, die Ausführungen zu besonders wichtigen bzw. umstrittenen Fragestellungen vertieft.

Dies betrifft insbesondere die gemeinnützungsrechtlichen Vorgaben für steuerbegünstigte Krankenhäuser. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und deren Interpretation durch die Finanzbehörden machen mehr denn je bewusst, dass die Gemeinnützigkeit voller „Fallstricke“ ist und dass sie im wirtschaftlichen Leben häufig unerwünschte Fesseln anlegt oder sogar steuerlich benachteiligend wirken kann. Neben dem Gemeinnützungsrecht werden die (grundsätzlichen und aktuellen) Fragestellungen des Umsatzsteuerrechts als weiterer Schwerpunkt ausführlich behandelt.

Selbstverständlich wurden die umfassenden Erläuterungen des Bundesfinanzministeriums im sog. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (in der am 1. Oktober 2015 gültigen und „tagesaktuellen“ Fassung) ebenso berücksichtigt wie im Bereich der Gemeinnützigkeit die am 1. Oktober 2015 maßgeblichen Erörterungen der Finanzbehörden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung, konkret zu §§ 51 bis 68 AO.

Eingeflossen sind wie immer auch vielfältige Anregungen aus dem Leserkreis sowie aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der regelmäßigen Seminare des Verfassers beim Deutschen Krankenhausinstitut (DKI), für die sich Autor und Verlag herzlich bedanken, außerdem zahlreiche Hinweise der Kolleginnen und Kollegen des Autors aus dem Branchencenter „Gesundheitswirtschaft“ der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, sowie der Mitglieder des Arbeitskreises „Steuerbegünstigte Körperschaften“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Für Anregungen und Kritikpunkte aus dem Leserkreis ist der Verfasser (unter gesundheit@bdo.de) jederzeit dankbar.

Köln, den 30. September 2015

Ralf Klaßmann